

GESCHÄFTSORDNUNG

des regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans im Förderzeitraum 2023 bis 2027 in Bayern

Präambel

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-SP-VO) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- Delegierte Verordnung (EU) 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und
- des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (C (2022) 8273 final) vom 21. November 2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans für Deutschland 2023 – 2027 (Nationaler GAP-Strategieplan)

wird ein regionaler Begleitausschuss als eine Partnerschaft gemäß Artikel 106 Absatz 3 der GAP-Strategieplan-Verordnung insbesondere mit Vertretern der zuständigen Landesbehörde und anderen Behörden einschließlich der zuständigen Umwelt- und Klimaschutzbehörde, der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner begründet.

Artikel 1

Name, Sitz, Ziel

- (1) Der Begleitausschuss trägt den Namen „Regionaler Begleitausschuss zum nationalen GAP-Strategieplan 2023 bis 2027 in Bayern“ (regionaler Begleitausschuss – BGA-BY).
- (2) Der regionale Begleitausschuss hat seinen Sitz in München.
- (3) Der regionale Begleitausschuss überwacht die Qualität der Durchführung der regionalen Elemente des nationalen GAP-Strategieplans. Er dient darüber hinaus dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung in Fragen der Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans in Bayern.

Artikel 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des regionalen Begleitausschusses beschränken sich gemäß Artikel 124 Absatz 5 Satz 2 der GAP-Strategieplan-Verordnung auf die auf regionaler Ebene erstellten Elemente des nationalen GAP-Strategieplans.
- (2) Der regionale Begleitausschuss dient neben dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung in Fragen der Umsetzung der Förderung in Bayern auch der Überwachung der regionalen Elemente des nationalen GAP-Strategieplans einschließlich der Fortschritte in der Zielerreichung.
- (3) Gemäß Artikel 124 Absatz 4 der GAP-Strategieplan-Verordnung kann der regionale Begleitausschuss insbesondere zu
 - Kriterien und Methoden für die Auswahl der Vorhaben („Auswahlkriterien“) und
 - etwaigen von der regionalen Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen im nationalen GAP-StrategieplanStellung nehmen. Etwaige Stellungnahmen und Ergebnisse werden dem nationalen Begleitausschuss (BGA-NSP) zur Berücksichtigung übermittelt. Der nationale Begleitausschuss (BGA-NSP) erhält zudem Zugang zu den auf regionaler Ebene festgelegten Auswahlkriterien.
- (4) Der regionale Begleitausschuss kann der regionalen Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung der EU-Förderung, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln.
- (5) Der regionale Begleitausschuss übernimmt zudem die Aufgaben, die sich aus der begleitenden Fortführung und Abwicklung des Programms „EPLR Bayern 2020“ nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 der Förderperiode 2014 bis 2022 ergeben.

Artikel 3

Zusammensetzung, Stimmrechte

- (1) Der Begleitausschuss besteht aus (stimmberechtigten) Mitgliedern. Die Liste der Mitglieder ist im Anhang aufgeführt.
- (2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Staatsministerien
 - Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (einschließlich einer Vertreterin/eines Vertreters für EMFF),
 - Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,

- Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (EFRE, INTERREG) und
- Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (ESF sowie Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern),

entscheiden gemeinsam mit einer Stimme. Die Stimme wird mit einem Faktor gewichtet, der der Gesamtzahl der Stimmen der Vertretungen der Interessengruppen (derzeit 6) entspricht.

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter entscheiden jeweils mit einer Stimme innerhalb folgender Interessensgruppen

- Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau
- Markt und Ernährungswirtschaft
- Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke
- Naturschutz, Umwelt
- Ländliche Entwicklung, Regionalentwicklung
- Jugend, Kultur, Soziales, Gleichstellung

Innerhalb der Interessensgruppe wird mit Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Die Mitglieder sind namentlich einschließlich einer Vertreterin bzw. eines Vertreters zu benennen.

(4) In beratender Funktion können teilnehmen:

- Europäische Kommission: GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
- Netzwerk Ländliche Räume (DVS)

(5) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der Vorsitz die Hinzuziehung von weiteren Personen und/oder Sachverständigen vorschlagen oder gestatten. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.

Zur Behandlung besonderer Fragen kann der regionale Begleitausschuss Arbeitsgruppen einsetzen, über deren Zusammensetzung er entscheidet. Die Ergebnisse werden an den regionalen Begleitausschuss übermittelt.

- (6) Bei der Benennung der Mitglieder sollte eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern angestrebt werden.
- (7) Die Mitglieder des Begleitausschusses erhalten keine Vergütung und tragen ihre Auslagen selbst.

Artikel 4

Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Vorsitz und Geschäftsführung des Begleitausschusses liegen bei der Vertreterin oder dem Vertreter der regionalen Verwaltungsbehörde in Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus).
- (2) Die Aufgaben des Vorsitzes beinhalten insbesondere
 - die Führung der Geschäfte des Begleitausschusses
 - die Einberufung der Sitzungen des Begleitausschusses
 - die Überprüfung der Beschlussfähigkeit des Begleitausschusses
 - die Leitung der Sitzungen des Begleitausschusses
 - die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen
 - die Erstellung und Versendung der Niederschriften und
 - die Sicherstellung des Informationsaustauschs zwischen regionalem und nationalem Begleitausschuss (BGA-NSP).

Artikel 5

Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitz einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitz auch weitere Sitzungen des Begleitausschusses einberufen.
- (2) Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorsitz mindestens drei Wochen, ergänzende Unterlagen zur Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet.
- (3) Anträge zur Tagesordnung, Beratungsunterlagen sowie Vorschläge für die Teilnahme weiterer Personen müssen dem Vorsitz umgehend nach Erhalt der Einladung, spätestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, zugeleitet werden.
- (4) Die Beratungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter.

- (5) Über alle Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, vom Vorsitz gezeichnet und innerhalb von fünf Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung keine Gegenäußerungen eingehen. Die Ergebnisniederschriften und sonstige im Begleitausschuss behandelten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und unterliegen dem Datenschutz.
- (6) Einladungen, Protokolle und sonstige Unterlagen werden grundsätzlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder übermitteln ihre Rückmeldungen, etwaige Voten und Beratungsergebnisse auf elektronischem Wege, soweit diese nicht im Rahmen einer Sitzung abgegeben werden.
- (7) Geschäftsordnung und Stellungnahmen des BGA werden veröffentlicht.

Artikel 6

Beschlussfassung

- (1) Der regionale Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus vier Interessensgruppen sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der am nationalen GAP-Strategieplan beteiligten Staatsministerien anwesend sind.
- (2) Der regionale Begleitausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Bei dringlichen Einzelfragen, die eine Sitzung des regionalen Begleitausschusses nicht rechtfertigen, kann der Vorsitz ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung einleiten. In einem Schreiben an alle Mitglieder legt der Vorsitz den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Alle Mitglieder können innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen zum schriftlichen Umlaufverfahren Stellung nehmen. Erfolgt darin kein Widerspruch zum Vorschlag oder erfolgt keine schriftliche Rückäußerung, gilt der Vorschlag als angenommen.
- (4) Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung informiert der Vorsitz alle Mitglieder des regionalen Begleitausschusses schriftlich über das Ergebnis.
- (5) Entscheidungen über Anpassungen und Änderungen, die die Durchführung des Programms in finanzieller Hinsicht betreffen, können in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften nur die Mitglieder beraten, die an der Finanzierung der jeweils betroffenen Programmbestandteile direkt betroffen sind. Insbesondere kann der regionale Begleitausschuss keine Beschlüsse fassen, die in die Finanzhoheit der Europäischen

Kommission, der durchführenden Behörde oder anderer Stellen eingreifen und in deren Verantwortung fallen.

Artikel 7

Interessenkonflikte

(1) Ein Mitglied darf an einer Tätigkeit des regionalen Begleitausschusses oder seines Unterausschusses nicht beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

- ihm selbst
- einem Angehörigen oder
- einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ein möglicher Interessenskonflikt ist im Sinne der Anwendung des Grundsatzes der Transparenz dem Vorsitz anzuzeigen, der das betreffende Mitglied von einer Beschlussfassung ausschließen kann. Die Entscheidung wird in der Niederschrift der jeweiligen Sitzung vermerkt.

(2) Ob ein Interessenskonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der regionale Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

(3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines nach Absatz 1 auszuschließenden Mitglieds zu Stande kommt, ist nicht wirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

Artikel 8

Änderungen

Der regionale Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Artikel 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Der Begleitausschuss nimmt seine Tätigkeit zum 16. Dezember 2022 auf. Mit der Geschäftsordnung des nationalen Begleitausschusses tritt auch diese Geschäftsordnung in Kraft.

- (2) Die Tätigkeit dieses Begleitausschusses endet am 31. Dezember 2029. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der regionale Begleitausschuss nimmt bis zum endgültigen Abschluss der Förderperiode auch die Funktionen des Begleitausschusses 2014 bis 2022 wahr. Zu diesem Zweck bleibt ausschließlich Artikel 2 (Ziel, Aufgaben) der Geschäftsordnung des ELER-Begleitausschusses zum EPRL Bayern 2020 gültig.

München, den 28. Juni 2023